



for a living planet®

WWF Deutschland  
Rebstöcker Straße 55  
60326 Frankfurt a. M.

Tel.: 0 69/7 91 44-0  
Durchwahl -180, -183  
-212,  
Fax: 069/617221

[Info@wwf.de](mailto:Info@wwf.de)  
[www.wwf.de](http://www.wwf.de)

## Hintergrundinformation

Oktober 2006

# Berner Konvention

## Das Übereinkommen zur Erhaltung europäischer wild lebender Pflanzen und Tiere

Das erste europäische Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister im Europarat verabschiedet. Per Ratsentschluss wurde die Konvention 1982 von der Europäischen Staatengemeinschaft angenommen, 1985 trat sie in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

### Vertragsstaaten

Bisher sind dem Übereinkommen 45 Staaten beigetreten, darunter auch europäische Staaten außerhalb der EU und vier afrikanische Staaten: Burkina Faso, Marokko, Senegal und Tunesien. Auf ihren Staatsgebieten liegen die Überwinterungsgebiete europäischer Vogelarten. Des Weiteren ist auch die EU als internationale Organisation Mitglied der Konvention.

### Ziele der Berner Konvention

Das erste europäische Übereinkommen zum Naturschutz hat die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie eine Zusammenarbeit der europäischen Staaten im Naturschutz zum Ziel. Von besonderer Bedeutung sind dabei gefährdete und empfindliche Arten, deren Lebensräume sowie die europaweite Verknüpfung letzterer in einem Netzwerk (Emerald Network), zu diesem

tragen die EU-Mitgliedstaaten das Natura 2000 Netzwerk aus der FFH-Richtlinie bei.

### Anhänge & Funktionsweise

Die Konvention regelt den Schutz von Arten unter anderem durch Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen sowie der Verpflichtung zum Schutz ihrer Lebensräume. In drei Anhängen sind derzeit über 1.900 gefährdete europäische Tier- und Pflanzenarten geschützt (Stand 9/2006).

So dürfen die über 700 Pflanzenarten **des Anhang I** nicht beschädigt oder aus der Natur entnommen werden. Dort gelistet sind beispielsweise die für Deutschland prioritären Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie: Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Schirlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniooides*) und Bayerisches Federgras (*Stipa pulcherrima subsp. bavarica*). Desweiteren sind dort gelistet: Wassernuss (*Trapa natans*), Finger-Kuhschelle (*Pulsatilla patens*) und Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*). Ihre Lebensräume stehen unter strengem Schutz. Die verschiedenen Habitatschutzmaßnahmen bleiben den Unterzeichnerstaaten überlassen. Auch für die über 710 Tierarten **des Anhangs II** gilt diese Regelung. Zu den in Anhang II gelisteten Tierarten zählen beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Wolf (*Canis lupus*), Braunbär (*Ursua arctos*) und weniger bekannte Arten wie Korsenkleiber (*Sitta whiteheadi*) oder die Milos-



## Hintergrundinformation

Oktober 2006 · Berner Konvention

Mauereidechse (*Podarcis milensis*). Die gelisteten Arten dürfen weder gestört, gefangen, getötet noch gehandelt werden. Im Jahr 2002 neu hinzugekommen sind zwei Laufkäferarten (*Carabus hungaricus*, *Carabus bessarabicus*), welche jedoch nicht in Deutschland vorkommen. **Anhang III** enthält, ähnlich der EG-Vogelschutzrichtlinie, solche Tierarten, die zwar schutzbedürftig sind, aber im Ausnahmefällen bejagt oder in anderer Weise genutzt werden dürfen. Auch die Verbote bestimmter Jagdmethoden und -einrichtungen sind weitgehend mit den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie identisch. **Anhang IV** schließlich enthält verbotene Mittel und Methoden des Fangens, Tötens und andere Formen der Nutzung von Anhang III-Arten (z.B. Leimruten, Töten mit Gift oder Sprengstoff). Einige Verbote beziehen sich beispielsweise auf bestimmte Jagdmethoden.

Das Entscheidungsgerium der Berner Konvention ist der Ständige Ausschuss (Standing Committee). Daneben sind weitere Expertengruppen an der Ausgestaltung der Konvention beteiligt. Den jährlichen Treffen des Ausschusses wohnen Vertreter der Vertragsstaaten, der EU sowie einiger Länder mit Beobachterstatus bei. Das Sekretariat der Konvention wird vom Europarat (Council of Europe) in Strasbourg bereitgestellt.

### Wie unterstützt der WWF die Ziele der Berner Konvention?

Neben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die nur für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gilt, ist die Berner Konvention die wichtigste Regelung zum Erhalt von Tier- und Pflanzenarten in Europa. Sie ist deswegen vor allem auch außerhalb der EU relevant. Der

WWF setzte sich in den vergangenen Jahren besonders für einen Aktionsplan zum Schutz des Baltischen Störs *Acipenser sturio*, sowie für das Überleben des Wolfs *Canis lupus*, Braunbären *Ursus arctos*, Luchs *Lynx lynx* und Bartgeier *Gypaetus barbatus* in der Schweiz und Österreich ein.

#### Weitere Informationen:

Fachbereich Biodiversität, Artenschutz und TRAFFIC beim WWF Deutschland, Tel.: 069/79144-180, -183 oder -212

Bundesamt für Naturschutz BfN, Bonn:  
[www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:  
[www.bmu.de](http://www.bmu.de)

Europarat:  
<http://conventions.coe.int>

Diese und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter: [www.wwf.de](http://www.wwf.de). Hier können Sie sich auch in unseren kostenlosen WWF-News-Verteiler eintragen.